



Personalverordnung

Rechtskräftig ab 01. Januar 2002



EINWOHNERGEMEINDE ATTINGHAUSEN UR

Gemeinderat

Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 18. September 2001 an die Gemeinde- versammlung zur Personalverordnung

I. Ausgangslage

Am 15. Dezember 1999 hat der Landrat für die kantonalen Angestellten eine neue Personalverordnung (PV; RB 2.4211) erlassen. Der Regierungsrat hat die neue Personalverordnung zusammen mit dem Personalreglement (RB 2.4213) auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Das neue Personalrecht des Kantons hat auch erhebliche Konsequenzen für die Einwohnergemeinden. Bisher hat sich die Gemeinde Attinghausen - ähnlich wie die übrigen Urner Gemeinden - bei der Regelung des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals an die Dienst- und Besoldungsverordnung des Kantons angelehnt. Es erscheint deshalb als naheliegend, auch in Zukunft für die Angestellten der Einwohnergemeinde Attinghausen das kantonale Personalrecht als sinngemäss anwendbar zu erklären.

Neu stellt der Kanton für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Volksschullehrer den Gemeinden die Bedingung, dass sie für die Volksschullehrer die Vorschriften der kantonalen Personalverordnung sinngemäss anwenden (siehe Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen [RB 2.1222]). Mit Blick auf die neuen kantonalen Vorgaben drängt es sich auf, auf Gemeindeebene das Anstellungsverhältnis für das Personal der Gemeindeverwaltung und für die Lehrpersonen der Volksschule durch Verweisung auf das kantonale Personalrecht neu zu regeln. Dies soll durch den Erlass der vorliegenden neuen Personalverordnung der Gemeinde Attinghausen erfolgen.

II. Grundzüge der neuen Verordnung

Die entworfene neue Personalverordnung erklärt für das Personal der Gemeindeverwaltung die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung und des kantonalen Personalreglements sinngemäss als anwendbar. Für die Lehrpersonen der Volksschule wird

zusätzlich auf das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (RB 10.1213) verwiesen.

Die sinngemässe Anwendung des kantonalen Personalrechtes für das Personal der Einwohnergemeinde bedeutet, dass als wesentliche Neuerung der "Beamten-Status" abgeschafft wird. Die Wahl auf Amtsdauer und der damit verbundene Kündigungsschutz entfallen somit. Stattdessen steht der Einwohnergemeinde, aber auch dem Personal der Gemeindeverwaltung und den Lehrpersonen der Volksschule neu im Wesentlichen die gleichen Kündigungsmöglichkeiten zur Verfügung wie im privaten Arbeitsvertragsrecht.

Die sinngemässe Anwendung des neuen kantonalen Personalrechts hat im Weiteren Auswirkungen auf die Besoldungsstruktur. Einerseits werden Automatismen weitgehend abgeschafft und andererseits wird in Zukunft die Leistung der Gemeindeangestellten vermehrt gewichtet. Der Stufenanstieg innerhalb einer Besoldungsklasse wird nicht mehr wie früher automatisch gewährt. Vielmehr wird der Stufenanstieg nur bewilligt, wenn die betroffene angestellte Person sich durch gute, für die betreffende Funktion erwartete Leistung und Verhaltensweise ausweist. Auch der Teuerungsausgleich wird nicht wie früher automatisch gewährt, sondern nur, wenn dies die Finanzlage zulässt.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Diese Bestimmung erklärt für die Angestellten der Einwohnergemeinde die kantonale Personalverordnung und das kantonale Personalreglement als anwendbar. Für die angestellten Lehrpersonen der Volksschule erklärt die entworfene Vorschrift zusätzlich das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (RB 10.1213) als anwendbar. Aufgrund dieser Verweisung auf das kantonale Personalrecht erübrigt es sich, auf Gemeindestufe das Anstellungsverhältnis des Personals der Gemeindeverwaltung und der Lehrpersonen der Volksschule detailliert zu regeln.

Das gemeindliche Recht kann den Rechtsmittelweg, den die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) vorzeichnet, nicht ändern. Deshalb wird in der entworfenen gemeindlichen Personalverordnung das kantonale Recht zwar sinngemäss, aber nur "im Rahmen des übergeordneten Rechts" als anwendbar erklärt. Dies bedeutet beispielsweise, dass die personalrechtlichen Verfügungen der Gemeinde nach Artikel 44 VRPV beim Regierungsrat anfechtbar sind und nicht wie diejenigen des Kantons direkt beim Obergericht (Art. 71 Abs. 2 PV).

Zu Artikel 2

Mit dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass für die Lehrpersonen die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 3

Die Einführung des neuen Personalrechts fordert gewisse geringfügige Anpassungen der Gemeindeordnung vom 28. November 1994:

- Das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG/SCHKG; RB 9.2421) legt die Kompetenz zur Anstellung der Betreibungsbeamten in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Aufgrund des geänderten kantonalen Rechtes ist deshalb die bisher in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung vorgesehene Wahl der Betreibungsbeamten durch die Offene Dorfgemeinde aufzuheben. Demgegenüber soll die (nebenamtliche) Funktion des Gemeindeweibel nach wie vor durch die Offene Dorfgemeinde erfolgen.
- Grundsätzlich soll die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) keine Angestellten mehr wählen. Das Personal der Gemeindeverwaltung soll vom Gemeinderat angestellt werden. Denn der Gemeinderat leitet die Gemeindeverwaltung (Art. 111 Abs. 2 AV) und er trägt damit die Verantwortung für eine rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit der gesamten Gemeindeverwaltung. Wer die Verantwortung trägt, soll die Möglichkeit haben, das entsprechende Personal selbst anzustellen. Dies gilt auch für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Das Amt der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers ist die Stabstelle des Gemeinderates, sodass es sich rechtfertigt, diese Person durch den Gemeinderat anstellen zu lassen. Deshalb wird Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung aufgehoben.
- Nachdem die Wahl des Gemeindeschreibers durch die Gemeindeversammlung in Zukunft entfällt, erübrigt sich auch die bisherige Regelung des Verfahrens der geheimen Wahl durch die Offene Dorfgemeinde. Artikel 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.
- Aufgrund des neuen Personalrechtes wird der "Beamten-Status" abgeschafft. Nachdem die Einwohnergemeinde in Zukunft nur noch "Angestellte", jedoch keine "Beamten" mehr kennt, ist Artikel 23 Absatz 2 der Gemeindeordnung redaktionell entsprechend anzupassen. Das gleiche gilt mit Blick auf den bisherigen Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

Zu Artikel 4

Die Frage, ob laufende Amtsdauern durch deren institutionelle Abschaffung vorzeitig beendet werden können oder ob die Wahl auf Amtsdauer ein wohlerworbenes Recht begründet, ist teilweise umstritten. Grundsätzlich wird das öffentliche Dienstrecht durch die jeweilige Gesetzgebung beherrscht, die jederzeit ändern kann. Wohlerworbene Rechte bestehen nur dort, wo das Gesetz einzelne Rechtsbeziehungen für unabänderlich erklärt oder wo besondere individuelle Zusicherungen abgegeben werden. Ob das zutrifft, müsste also im Einzelfall geklärt werden. Es drängt sich deshalb auf, bei denjenigen Angestellten der Einwohnergemeinde, die zurzeit auf Amtsdauer gewählt sind, bis zum Ablauf der Amtsdauer das alte Recht als anwendbar zu erklären.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die entworfene Personalverordnung verlangt, dass die Überführung der einzelnen Angestellten vom bisherigen in das neue Lohnsystem möglichst kostenneutral zu erfolgen hat. Die Vorlage erfüllt diese Forderung, indem sie praktisch kostenneutral wirkt.

V. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Personalverordnung im Anhang anzunehmen.

Anhang

Personalverordnung

PERSONALVERORDNUNG

(vom 26. November 2001)

Die Gemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen¹⁾ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹⁾Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss und im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung³⁾, des kantonalen Personalreglements⁴⁾ und - für die angestellten Lehrpersonen - das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen⁵⁾.

²⁾Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule.

Artikel 2 Im Besonderen

Für die Lehrpersonen bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

Artikel 3 Änderung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. November 1994 wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g

g) der Gemeindeweibel;

¹⁾ RB 10.1222

²⁾ RB 1.1101

³⁾ RB 2.4211

⁴⁾ RB 2.4213

⁵⁾ RB 10.1213

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i

i) aufgehoben

Artikel 20 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 23 Absatz 2

²Einem vollzeitlich Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, ... (Rest wie bisher)

Artikel 24 Absatz 2

²Für Funktionäre beträgt die Amtsdauer ebenfalls 2 Jahre.

Artikel 4 Übergangsbestimmung

¹Für Angestellte und Lehrpersonen, deren Amtsdauer beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist, gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer das alte Recht.

²Die Überführung der einzelnen Angestellten vom bisherigen in das neue Gehaltssystem hat möglichst kostenneutral zu erfolgen. Bei der Überführung wird der Lohn des Vorjahres garantiert.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Attinghausen

Der Gemeindepräsident: Josef Dittli

Der Gemeindeschreiber: Walter Gisler